

156 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (135 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 176, über Beihilfen zum Wiederaufbau kriegsbeschädigter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe abgeändert wird (2. Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz-Novelle).

Der land- und forstwirtschaftliche Wiederaufbaufonds bezweckt durch Gewährung unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Beihilfen aus Fondsmitteln den Wiederaufbau von zerstörten oder beschädigten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zu ermöglichen. Die erforderlichen Geldmittel dieses Fonds wurden vorerst durch einen 30%igen Wiederaufbaubeitrag vom Grundsteuermeßbetrag aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe aufgebracht. Die zu geringen Geldmittel des Fonds einerseits, ferner die unterschätzte Zahl der kriegsbeschädigten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten andererseits machten eine Erhöhung des Fondskapitals notwendig. Dieser Notwendigkeit trug die Landwirtschaftliche Wiederaufbaunovelle (BGBl. Nr. 123/48) insoferne Rechnung, als die Fondsbeiträge von 30 auf 50 v. H. des Grundsteuermeßbetrages erhöht und die Laufzeit für die Entrichtung der Fondsbeiträge bis 31. Dezember 1951 erstreckt wurde.

Auf Grund dieser Beitragsleistungen bringt an Fondsmitteln die Land- und Forstwirtschaft bis 31. Dezember 1951 den Betrag von 123.885.196 S auf. Bis 31. Dezember 1949 waren noch 6981 Schadensfälle beziehungsweise Anträge auf Beihilfengewährung zu erledigen. Um nun diese noch offenen Ansuchen einer aufrechten Erledigung zuführen zu können, bedarf es eines weiteren Fondskapitals in der Höhe von 155 Millionen Schilling.

Der Wiederaufbaufonds hätte mit 31. Dezember 1949 infolge Erschöpfung seiner verfügbaren Mittel seine Tätigkeit einstellen müssen, wenn nicht eine Überbrückung in Höhe von 36 Mil-

lionen Schilling aus Bundesmitteln ihm die Weiterarbeit ermöglicht hätte.

Die Land- und Forstwirtschaft wird daher nicht umhin können, die Fortführung dieser von ihr ins Leben gerufenen Aufbauaktion durch Beistellung noch weiterer Geldmittel zu ermöglichen. Ein plötzliches Aufhören dieser Aufbauaktion würde nicht nur bedeuten, daß über 5000 kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte land- und forstwirtschaftliche Betriebe dem Verfall preisgegeben sind, sondern auch ein unerhörtes Anschwellen der Arbeitslosigkeit mit sich bringen.

Der Abgeordnete Dipl.-Ing. Fink stellte das Ansuchen, Vorsorge zu treffen, daß auch die schwer beschädigten Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Bergbauern wieder instandgehalten werden können, da es sowohl während der ganzen Zeit des Krieges als auch in der Nachkriegszeit nicht möglich war, Baumaterialien zu erhalten, womit der Verfall dieser Häuser hintangehalten werden konnte.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 1950 obgenannte Regierungsvorlage in Beratung gezogen und mit einer Abänderung nach eingehender Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Dipl.-Ing. Fink, Mentasti, Schneeberger, Dr. Scheuch sowie der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beteiligten, einstimmig angenommen.

Die Abänderung, vom Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann beantragt, hat den Zweck, daß sich die Fälligkeiten des Wiederaufbaubeitrages nach den Fälligkeiten der Grundsteuer zu richten haben.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. Mai 1950.

Seidl,
Berichterstatte.

Strommer,
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1950,
womit das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946,
BGBl. Nr. 176, über Beihilfen zum Wiederaufbau
kriegsbeschädigter land- und forstwirtschaftlicher
Betriebe abgeändert wird
(2. Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz-
Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 176, über Beihilfen zum Wiederaufbau kriegsbeschädigter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Landwirtschaftliches Wiederaufbaugesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 123 (Landwirtschaftliche Wiederaufbaunovelle), wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 1 erster Satz hat an die Stelle des Wortes „vier“ das Wort „sieben“ zu treten.

2. § 4 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Gemeinden sind bei der Vorschreibung und Einhebung den Finanzämtern zur Hilfeleistung verpflichtet.“

3. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„Die Fälligkeiten des Wiederaufbaubeitrages richten sich nach den Fälligkeiten der Grundsteuer. Erstmals ist er am 15. Mai 1948 für das erste Halbjahr 1948 vorzuschreiben.“

4. Im § 5 behält der unter Artikel I Z. 3 der Landwirtschaftlichen Wiederaufbaunovelle vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 123, eingefügte Absatz die Absatzbezeichnung (2); der Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetzes, in seiner Fassung vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 176, erhält die Absatzbezeichnung (3). In diesem Absatz entfällt das Wort „dreijährigen“.

5. Im § 6 entfallen der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung (2).

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.